



Statuten der Abteilung Paprika

1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen «Pfadiabteilung Paprika» (nachstehend Abteilung genannt) besteht mit Sitz in Rüti ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Die Abteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss Statuten und Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

Die Abteilung entstand aus der Teilung der Pfadfinderabteilung Orion-Winkelried in die Pfadi Hinwil und die Pfadiabteilung Paprika.

2. Mitgliedschaft

Mitglied der Abteilung ist, wer als Fünkli, Bienli, Wolf, Pfadi, Cordée, Raider, Ranger, Rover oder LeiterIn ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgeführt ist oder als Mitglied eines Abteilungsorgans gewählt oder ernannt wurde. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder sind Mitglieder der Pfadi Züri Oberland, der Pfadi Züri – Kantonalverband der Zürcher Pfadfinderinnen und Pfadfinder – sowie der PBS. Die Generalversammlung kann weitere Mitgliedschaften beschliessen.

3. AbteilungsleiterIn

Oberste Leitung der Abteilung ist der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin(AL). Der AL ist für eine gute Leitung aller Einheiten, gute und genügende Ausbildung aller LeiterInnen und angemessene Verwaltung der Abteilung verantwortlich. Der AL vertritt die Abteilung nach aussen, ernennt LeiterInnen aller Stufen und pflegt den Kontakt zu den übrigen Pfadiinstanzen in Korps, Region und Kanton, zur Gemeinde sowie zu zugewandten Orten (Heimverein, AltpfadfinderInnen, Gönnervereinigung usw.).

Der AL ist für eine genügende Orientierung der Eltern durch Elternabende, Zirkulare (bzw. Abteilungszeitung) oder andere geeignete Mittel besorgt.

Der AL bestimmt die Delegierten der Abteilung für die Delegiertenversammlung des Korps bzw. der Region sowie der Pfadi Züri.

4. Abteilungsrat

Der Abteilungsrat besteht aus dem AL, den StufenleiterInnen und dem Kassier. Ihm obliegen alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Abteilungsrat wird vom AL einberufen.

5. Generalversammlung

Der Generalversammlung besteht aus allen aktiven LeiterInnen und HilfsleiterInnen. Jede/r Anwesende hat eine Stimme. Der Abteilungsrat kann weitere Delegierte mit Stimmrecht und vereinsexterne Personen (Eltern, Gäste) als Teilnehmende ohne Stimmrecht einladen.

Der Generalversammlung stehen die Befugnisse der Vereinsversammlung zu insbesondere die Wahl des AL, des Kassiers sowie von 1-2 Revisoren (welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen), die Festsetzung des Mitgliederbeitrags, die Abnahme der Jahresrechnung, Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins (vgl. Art. 8).



Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Abteilungsrat einberufen sowie dann, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Nennung der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus. Den Vorsitz führen der AL, bei dessen Verhinderung ein/e Tagespräsident/in.

6. Mitgliederbeiträge, Haftung und Vertretung

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des AL festgesetzt und dürfen Fr. 150.- nicht überschreiten. Sie setzen sich aus dem eigentlichen Abteilungsbeitrag, einem Versicherungsbeitrag sowie aus der Summe der an obere Verbände abzuliefernden Beträge zusammen. Die AL können einzelne Mitglieder beim Vorliegen zureichender Gründe von der Beitragspflicht befreien.

Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Einheiten sowie Material und Inventar zusammen.

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Abteilung wird durch Unterschrift des AL oder eines vom Abteilungsrat bestimmten Delegierten verpflichtet.

7. Austritt und Ausschluss

Jedes Mitglied kann jederzeit austreten. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet. Der Abteilungsrat kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe ausschliessen; ein Rekursrecht gemäss Art. 8 PBS-Statuten bleibt vorbehalten.

8. Statutenänderungen und Auflösung

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen ebenfalls kann die Auflösung der Abteilung nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Generalversammlung beschlossen werden. In diesem Falle geht das Vermögen der Abteilung an die Pfadi Züri, welche es einer Nachfolgeorganisation übergeben oder – nach Ablauf von 2 Jahren – für ähnliche Zwecke verwenden wird.

Diese Statuten wurden am 4. Februar 2010 von der Delegiertenversammlung geändert und angenommen. Allfällige frühere Statuten sind damit aufgehoben.